

Förderverein

„Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Straßberg/Harz e.V.“

Vereinssatzung (Neufassung 22.04.2023)

Beitragssatzung (Stand 15.01.2005)

Vereinssatzung für den Förderverein „Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Straßberg/Harz e.V.“

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Straßberg/Harz e.V.“
- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Harzgerode, OT Straßberg/Harz.

§2

Zweck des Vereines

- (1) Der Verein dient der Pflege des Feuerwehrwesens insbesondere des Brand- und Katastrophenschutzes. Der Satzungszweck wird durch die Förderung der Anschaffung von Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenständen für die Freiwillige Feuerwehr Straßberg verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigungen begünstigt werden.

§3

Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinstätigkeit bezieht sich auf das Sammeln von Spenden und Verwaltung derselben für den Zweck des Vereines sowie auf die Kassierung und Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen.
- (2) Der Verein berät und entscheidet über die Verwendung der eingenommenen Mittel.

§4

Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§5

Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglied angehören:
Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eintritts und Anerkennung der Satzung des Vereins.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden in Form eines monatlichen Beitrages erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. (Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragssatzung geregelt.)

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft, wobei die Kündigungsfrist ein Monat beträgt
 - b) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, der dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist.
 - c) durch Tod.

§ 7

Spenden

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden Dritter aufgebracht.

§ 8

Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9

Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird und zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung persönlich zu laden sind. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (2) Zusätzliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
- a) auf mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Antrag von 1/3 der Mitglieder des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Auf der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Jahres- und Kassenbericht für das vergangene Jahr vorzulegen.
- (6) Der Kassenbericht ist durch 2 Kassenprüfer zu bestätigen, die nebst 2 Stellvertretern von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Beschlussfassung über die Verwendung der Einnahmen des Vereines
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl zweier Kassenprüfer und deren Stellvertreter. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.
 - e) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
- a) dem Vereinsvorsitzenden
 - b) dem 1. Stellvertreter
 - c) dem 2. Stellvertreter
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassenwart
- (2) Die Vorstandsmitglieder zu 1a bis 1e werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wiedergewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 II BGB sind der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Verwendung der eingegangenen Beiträge, Spendengelder und etwaige Sachspenden des Vereins bis zu einer Höhe von maximal 900,00 € pro laufendes Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember.“
- (6) Über Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse niedergeschrieben werden. Das Protokoll ist von den Anwesenden zu unterzeichnen.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Harzgerode, die es unmittelbar und ausschließlich für die „Freiwillige Ortsfeuerwehr Straßberg / Harz“ zu verwenden hat.

Beitragssatzung für den Förderverein „Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Straßberg/Harz e.V.“

§1

Erwachsene

- (1) 1 € / Monat dies entspricht: 12 € / Jahr

§2

Schüler und Studenten

- (1) 0,50 € / Monat dies entspricht: 6 € / Jahr

§3

Körperschaften

- (1) 5,00 € / Monat dies entspricht: 60 € / Jahr